

**BUNDESKANZLERAMT**  **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-410.071/0007-II/11/2009

ABTEILUNGSMAIL • IKT@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR BERNHARD KARNING

PERS. E-MAIL • BERNHARD.KARNING@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7139

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie  
und Jugend  
Stubenring 1  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Allgemeines Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG)  
Begutachtungsverfahren  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskanzleramt, Bereich IKT-Strategie, dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Z 32 (§ 23) und Z 34 (§ 24 Abs. 2):

§ 23 Abs. 7 und § 24 Abs. 2 des Entwurfs definieren die „fortgeschrittene elektronische Signatur“ mit einem Verweis auf die Richtlinie 1999/93/EG. Mit der Novelle zum österreichischen Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 8/2008, wurde der Begriff der „fortgeschrittenen elektronischen Signatur“ entsprechend der Signaturrechtlinie auch in nationales Recht eingeführt. Es wird daher vorgeschlagen, direkt auf § 2 Z 3 Signaturgesetz zu verweisen.

Weiters wird empfohlen, die Bestätigung (§ 23 Abs. 7 ) bzw. die Unterzeichnung (§ 24 Abs. 2) durch den Abschlussprüfer durch eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne § 2 Z 3a Signaturgesetz vornehmen zu lassen, da gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz nur die qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt ist. Für Prüfgesellschaften steht die qualifizierte elektronische Signatur nicht zur Verfügung, da diese aufgrund des verwendeten qualifizierten Zertifikats nur von natürlichen Personen verwendet werden können (§ 2 Z 9 Signaturgesetz). Prüfgesellschaften müssen daher mit der fortgeschrittenen elektronischen Signatur das Auslangen finden.

17. März 2009  
Für den Bundeskanzler:  
KUSTOR

**Elektronisch gefertigt**